

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Änderungsantrag

DS0537/19/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0537/19	25.11.2019

Absender Christian Hausmann (SPD-Stadtratsfraktion) Dennis Jannack, Anke Jäger (Fraktion DIE LINKE)	
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	04.12.2019
Stadtrat	05.12.2019

Kurztitel  Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg
---

### Der Stadtrat möge beschließen:

*Die Absätze (2), (3), (4), (5) und (7) des §2 der Drucksache werden wie folgt ergänzt (Ergänzungen **fett gedruckt**):*

(2)

Teilnahmeberechtigt am Auswahlverfahren einer bestimmten Schule sind alle SchülerInnen mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg wohnen und in der Schullaufbahnerklärung als Erstwunsch

- **diese Schule angegeben haben**
- **eine Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt oder eine freie Schule angegeben haben und mit dem Ersatzwunsch nicht aufgenommen wurden**

(3)

Ist vor der Durchführung des Auswahlverfahrens bekannt, dass eine Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft oder mit inhaltlichem Schwerpunkt erfolgt ist, ist **bei erklärtem Erstwunsch für eine kommunale Schule ohne Schwerpunkt eine Erklärung seitens der Personensorgeberechtigten über die Aufrechterhaltung des erklärten Erstwunsches mit einer Ausschlussfrist von 1 Woche anzufordern. Um eine schnelle Abarbeitung zu ermöglichen, hat dies nicht zwingend schriftlich zu erfolgen, sofern eine telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme möglich ist. Darüber ist ein Gesprächsvermerk zu erstellen.**

(4)

Bewerber, die bis zum Schulbeginn nach Magdeburg ziehen, werden in das Auswahlverfahren einbezogen, soweit der Zuzug bis zur Durchführung des Losverfahrens verbindlich angezeigt wird. Aufnahmebescheide stehen unter dem Vorbehalt des vollzogenen Zuzugs bis zum Schuljahresbeginn. Später angezeigte Zuzüge erhalten einen Platz in **einer Schule der unter Punkt 1 der Schullaufbahnerklärung** gewünschten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

(5)

Nachfolgende grundsätzliche Regelungen werden für das Auswahlverfahren festgelegt:

[...]

c) Gemäß Pkt.4.1.1 des RdErl. Unterrichtsversorgung an den Gesamtschulen der MK von 10.05.2010 belegen SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf 2 Aufnahmeplätze an den Gesamtschulen. **Für die Gemeinschaftsschulen wird dies im gleichen Maße berücksichtigt.**

(7)

Personensorgeberechtigte, deren Kinder durch das Losverfahren nicht an der gewünschten Schule aufgenommen werden können, erhalten vom Schulträger einen schriftlichen Bescheid mit folgendem Hinweisen:

- Wartelistenplatz
- Möglichkeit eines Antrages auf Berücksichtigung als Härtefall,
- Zuordnung an die Schule des Ersatzwunsches bzw. an eine Schule der **unter Punkt 1 der Schullaufbahnerklärung** gewünschten Schulform, die über freie Plätze verfügt.

Die Absätze (1) und (6) bleiben unverändert.

#### **Begründung:**

Das Formular der Schullaufbahnerklärung wird seitens des Landesschulamtes erstellt und dient nicht nur den kommunalen Trägern Grundlage der Auswahlverfahren. Deshalb erfolgt eine Abfrage aller im Land befindlichen Schulformen. Eine tatsächliche Rangfolge zwischen freien Trägern, kommunalen Schulen mit und ohne Schwerpunkt ist nicht ersichtlich.

Aus kommunaler Sicht, sollte jeder Schüler die Möglichkeit haben, frei zu wählen an welcher Schule er unterrichtet wird.

Die vorgeschlagene Satzung sorgt für eine Schlechterstellung aller Schüler, die

- eine schwerpunktbezogene Schule oder einen freien Träger als Ersatzwunsch in Betracht ziehen. Aufgrund der zeitlichen Vorverlagerung der Aufnahmeverfahren an diesen Schulformen und der zwingenden Annahme wäre ihnen ein Zugang zu den öffentlichen Schulen als Erstwunsch versagt. Damit zwingt die Stadt, diese Schüler an die freien Träger und schwerpunktbezogenen Schulen.
- zwar grundsätzlich einen freien Träger oder Schwerpunkt vorziehen würden und dies auch so erklären, diesen aber aufgrund nicht beeinflussbarer Zulassungsbeschränkungen nicht wahrnehmen können.

Die Stadt Magdeburg erklärt seit Jahren, dass aus ihrer Sicht, die Gemeinschaftsschulen den Gesamtschulen gleichzusetzen sind. Ein Mittel dies zu erreichen, ist die Gleichbehandlung bei der wesentlichen Frage Belegung von zwei Plätzen bei sonderpädagogischen Bedarf.

In Gänze sollte geprüft werden, ob ein den freien Trägern und Schwerpunktschulen zeitlich gleichgelagertes kommunales Auswahlverfahren im Sinne eines gesunden Wettbewerbes und gleicher Teilhabe aller wäre.

Dies würde auch der zeitlichen Verschärfung des kommunalen Auswahlverfahrens nach Abwarten der anderen Auswahlverfahren entgegenstehen.

Christian Hausmann  
Stadtrat  
SPD-Stadtratsfraktion

Dennis Jannack  
Stadtrat  
Fraktion DIE LINKE

Anke Jäger  
Stadträtin  
Fraktion DIE LINKE